28. Mai 2020

Herr Regierungsrat ***Kopie***

Dr. Anton Lauber

Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion

Rheinstrasse 33b

4410 Liestal

**Teilrevision Sozialhilfegesetz / Durchführung der Vernehmlassung**

**Teilrevision der Sozialhilfeverordnung und der Kantonalen Asylverordnung / Durchführung der Anhörung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Vorlage an den Landrat betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes und der zugehörigen Verordnungen Stellung zu nehmen.

**Eine Lösung im Sinne der Motion**

Der Regierungsrat wurde aus Sicht der Gemeinden bei der Beantwortung bzw. Um­setzung der ausschlaggebenden Vorstösse aus dem Landrat (insbesondere Motion Riebli) mit einer komplexen Aufgabe betraut. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG attestiert dem Regierungsrat, dass dieser im Rahmen der engen Grenzen kreativ eine mögliche Lösung im Sinne des Motionärs entwickelt hat. Der VBLG erkennt gute Ansätze im vorliegenden Gesetzesentwurf, wobei in diesem Zusammenhang vor allem die Verbesserungen in § 4 Abs. 2 (Rechte und Pflichten), § 6 Abs. 1bis (Förderung), § 19a (Grundkompetenzen fördern) oder § 38b (Informationsaustausch) zu nennen sind.

**Fünf-Stufen-Modell ist ein Fremdkörper in der Schweiz (v.a. § 6bis)**

Gerade aber das Kernelement der fünf Stufen bei der Grundpauschale gemäss § 6bis wird sehr kritisch hinterfragt. Die Gemeinden befürchten zum einen ungleiche Behandlungen aufgrund des Ermessensspielraums, zum andern wird kritisiert, dass der Kanton Basel-Landschaft damit ein Modell praktizieren würde, dass grundlegend anders funktioniert als die Modelle in den anderen 25 Kantonen der Schweiz. Das Fünf-Stufen-Modell würde viel Aufwand bei wenig Wirksamkeit verursachen.

**Assessments ja – aber kein Zwang und viel früher (v.a. § 15a)**

Im Weiteren wird die Idee des Assessment Centers als solche durchaus positiv be­trachtet. Dies könnte für Gemeinden, die keinen eigenen, vergleichbaren Prozess durchführen, eine interessante Option darstellen. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren aber bereits ähnliche Intake-Prozesse entwickelt und umgesetzt. Ein Zwang zu zentralistischen Assessments ist hier fehl am Platz und würde gute, bestehende Strukturen vernichten. Vielmehr sollte der Kanton Assessments als optionale Dienstleistung für die Gemeinden anbieten. Nebenbei sei bemerkt, dass die Finanzie­rung der Assessments keinesfalls wie vorgesehen auf Kosten der Kantonsbeiträge an Integrationsmassnahmen der Gemeinden gehen darf.

Hingegen müssen professionelle Assessments bei Arbeitslosigkeit möglichst früh beim RAV/KIGA eingebaut werden. Zu einem frühen Zeitpunkt besteht eine viel grössere Chance, Potenziale bei Betroffenen zu entdecken und zu fördern. Das heutige RAV-System, das primär auf Antreiben zum Bewerben in klar definierter Menge ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der einzelnen Fälle besteht, ist nicht mehr zeitgemäss. Jede vertane Chance zu diesem Zeitpunkt führt später zu grösseren Problemen auf Ebene Sozialhilfe. Hier müsste ein modernes Gesetz ansetzen, indem professionelle Assessments eine zeitgemässe und adäquate Begleitung und Förderung von Betroffenen sicherstellen.

**Abstimmung aller sozialen Auffangnetze aufeinander**

Überhaupt scheint es wichtig, dass sich der Regierungsrat mit Nachdruck auf allen Ebenen, auch beim Bund, für eine gute Abstimmung der sozialen Auffangnetze ein­setzt. Die Sozialhilfe ist immer das letzte Glied in der Kette. Zu diesem Zeitpunkt etwas zu ändern, ist viel schwieriger als bei den früher greifenden Elementen. So fordern wir den Regierungsrat auf, sich beispielsweise für Lösungen beim BVG einzusetzen, die eine Diskriminierung von älteren Arbeitsnehmerinnen und -nehmern verhindert oder bei der AHV für eine Gleichbehandlung von Verheirateten und anderweitig Zusammenlebenden sorgt. Im letzten Beispiel erhöhen sich nämlich die Ergänzungsleistungskosten der Gemeinden, weil Verheiratete nur das 1.5-fache der AHV erhalten, während an anderweitig Zusammenlebende zwei Renten ausbezahlt werden.

Weiter sind auch die Kostenfolgen von langwierigen Invalidenversicherungsprozessen oder von vorläufig Aufgenommenen über 7 Jahre zu hinterfragen oder – wie oben aufgeführt – die Prozesse im Falle von Arbeitslosigkeit und Integration ins Arbeitsleben zu optimieren, um nur einige Beispiele zu nennen. Insbesondere ist dabei auch ein Augenmerk auf Menschen über 55 Jahre zu legen, da hier eine Wiederintegration ins Arbeitsleben oft weniger an den Betroffenen als an den fehlenden Jobangeboten scheitert.

**Grundproblem der Gemeinden nicht gelöst**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die grundsätzliche Problematik der lau­fenden Kostensteigerung im Sozialhilfebereich auf Gemeindeebene nicht gelöst. Der Gesetzesentwurf wird zwar den politischen Vorstössen gerecht, stellt aber nicht das dar, was die Gemeinden brauchen. Der Fokus müsste viel stärker auf Integration, Ent­lastung der Gemeinden und Verbesserung der Sozialwerke im Zusammenspiel gelegt werden. Ganz wichtig ist dabei, bereits auf der Stufe RAV/KIGA eine bessere Integra­tion zu erreichen. Nur dann müssen sich weniger Betroffene bei der Sozialhilfe der Gemeinden anmelden. Die grundlegende gesellschaftliche Frage, wie ältere Arbeitnehmende zu adäquaten Arbeitsangeboten kommen, muss unbedingt im Zusammenhang mit der Anpassung des Sozialhilfegesetzes mit neuen Ideen weiterverfolgt werden. Von alleine entstehen solche Jobs nicht.

**Detailbemerkungen**

Aus Sicht des VBLG müsste der neue, begrüssenswerte § 19a mit einem 2. Absatz versehen werden, der analog zu den §§ 16 und 19 die Anordnung einer Massnahme zu den Grundkompetenzen bzw. zur Integration durch die Gemeinden vorsieht. Im Weiteren verlangen wir die Anpassung der Übergangsfrist in § 43a auf ein ganzes Jahr. Ein solcher Übergang ist aufwändig, bedarf einer guten Kommunikation und muss in den Gemeinden längerfristig geplant werden können.

Ohne auf alle Details der Verordnung einzugehen, erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass wir die Änderungen in § 15 Abs. 1 k und Abs. 2 begrüssen. Hingegen fordern wir hinsichtlich § 21 Absatz 1ter die Entschädigung der Gemeinden mit den bisherigen, höheren Beträgen.

**Fazit: vorliegenden Entwurf zurückweisen und verbessern**

Insgesamt sind viele Bedenken aus den Gemeinden zu spüren. Auch wenn die guten Ansätze durchaus gewürdigt werden, so ist aus Sicht der Gemeinden das Problem der Kosten nicht gelöst. Der VBLG empfiehlt dem Regierungsrat, dem Landrat beliebt zu machen, die Motion Riebli abzuschreiben. Es scheint nützlicher, auf Basis der guten Elemente eine neue Version zu erarbeiten, die dem Bedürfnis der Gemeinden nach nachhaltiger Kostenstabilisierung gerechter wird.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat bereit ist, die eingebrachten Bedenken zu berück­sichtigen und danken nochmals für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dieser sehr komplexen Materie abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Bianca Maag-Streit Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der General­versammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsver­nehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist ent­sprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

Kopie an:

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien

- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates

- im Kanton Basel-Landschaft vertretene Medien